

65. Muß der Entschädigungsanspruch aus § 109 R. Q. R. I. 6 dann als ausgeschlossen gelten, wenn der Getötete zur Zeit seines Todes nicht imstande war, seine unterhaltsberechtigten Verwandten zu unterstützen, und wenn er damals zu solcher Unterstützung nur subsidiär verpflichtet war?

VI. Civilsenat. Urth. v. 21. Juni 1894 i. S. Witwe D. (Kl.) w.

1) W., 2) B. & Co. (Bekl.) Rep. VI. 88/94.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Das Reichsgericht hat die obenstehende Frage verneint aus folgenden

Gründen:

„Der am 20. Mai 1874 geborene Sohn der Klägerin und ihres am 8. März 1891 verstorbenen Ehemannes erlitt am 8. März 1889 den Tod durch den Einsturz eines Gewölbes in der von dem Fabrikdirektor W., dem Beklagten zu 1, geleiteten, der Handelsgesellschaft B. & Co., der Beklagten zu 2, gehörigen Zuckersabrik, in welcher er damals als Maurerlehrling gegen ein Tagelohn von 1 *M* beschäftigt war. Die Klägerin führt diesen Unfall auf ein von den Beklagten zu vertretenes grobes Versehen zurück und verlangt, daß beide Beklagte solidarisch für verpflichtet erklärt werden, ihr vom 20. Mai 1892 an bis zu ihrem Tode, oder doch solange sie der Unterstützung bedarf, solche zu gewähren und demgemäß an sie eine jährliche Rente von 182,50 *M* für die Zeit vom 20. Mai 1892 bis dahin 1894 und von 365 *M* vom 20. Mai 1894 bis zu ihrem Tode zu zahlen. In erster wie in zweiter Instanz ist jedoch auf Abweisung der Klage erkannt worden. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte

W. den Tod des Sohnes der Klägerin durch eine Vernachlässigung des § 367 Biff. 14 St. G. B. verursacht habe und danach an sich, zwar nicht nach §§ 2. 3 des Haftpflichtgesetzes, aber doch nach §§ 26. 109 U. L. R. I. 6, zum Schadenersatze verpflichtet sei. Indem es dahin gestellt läßt, ob die mitverlagte Gesellschaft für das Versehen ihres Direktors in Anspruch genommen werden könne, erachtet es die Abweisung der Klage deshalb für geboten, weil der Getötete zur Zeit seines Todes zum Unterhalte der Klägerin nicht verpflichtet gewesen sei. In dieser Beziehung wird folgendes ausgeführt. Das in der Verwandtschaft wurzelnde Alimentationsrecht sei, sowohl nach dem in Sch. — dem Wohnorte der Klägerin und ihres Sohnes zur Zeit seines Ablebens — geltenden gemeinen Rechte wie nach dem Allgemeinen Landrechte, bedingt durch die Hilfsbedürftigkeit auf der einen, die Fähigkeit zur Unterstützung auf der anderen Seite; an diese Voraussetzungen, durch deren Eintritt das Recht erst ins Leben gerufen werde, sei auch der aus § 109 U. L. R. I. 6 hergeleitete Anspruch geknüpft; solange also nicht der eine Verwandte als ein zur Alimentierung fähiger Prinzipalschuldner dem anderen, zu unterstützenden Verwandten gegenüberstehe, sei für diesen kein Recht begründet, in welches rechtswidrig eingegriffen werden könnte; vielmehr sei nur einer auf der Verwandtschaft basierten Erwartung Raum gelassen, der keine Verpflichtung korrespondiere, in welche der entschädigungspflichtige Urheber des Todes succedieren könnte; ob der Ehemann der Klägerin, wie diese behauptet, beim Tode ihres Sohnes nicht mehr imstande war, sie vollständig zu erhalten, könne dahingestellt bleiben; denn jedenfalls sei damals ihr Sohn nicht in der Lage gewesen, seine Eltern von dem zu seinem eigenen Unterhalte erforderlichen Tagelohne von 1 *M* zu unterstützen, sodaß für ihn eine Alimentationspflicht nicht bestanden habe.

Wenn nun die Revision die Annahme, daß der Sohn der Klägerin bei seinem Tode zur Unterstützung seiner Eltern nicht fähig gewesen sei, für ungenügend begründet erklärt, so kann diese Rüge keinen Erfolg haben.“ (Dies wird näher ausgeführt.)

„Dagegen wirft die Revision dem Berufsrichter mit Recht vor, die Bedeutung der §§ 98 flg. 109 U. L. R. I. 6 unrichtig aufgefaßt zu haben. Die hier gegebenen Bestimmungen beruhen nach dem amtlichen Berichte von Suarez (v. Kampff, Jahrbücher Bd. 81 S. 7) auf dem

Sage, daß, wer einen Menschen tötet, seine Frau und Familie entschädigen müsse, und sind nicht als Abweichungen von dem gemeinen Rechte, sondern nur als Ergänzungen und nähere Bestimmungen desselben anzusehen. Bei solcher Entschädigung aber handelt es sich, wie das Reichsgericht in einem gemeinrechtlichen Falle ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 139 flg. 144,  
 „nicht sowohl um die stellvertretende Übernahme des den Alimentationsberechtigten vermöge Gesetzes zu gewährenden Unterhaltes oder um die Ausgleichung des durch den frühzeitigen Tod des Familiengliedes erweislich bereits entstandenen Schadens, als vielmehr darum, den Angehörigen vollständigen Ersatz für den Verlust derjenigen Vermögensvorteile zu verschaffen, auf deren Gewährung sie bei nicht eingetretener Tötung nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Verstorbenen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit rechnen durften“. Damit stimmen die angezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes überein, indem sie nirgends auf eine Succession des Beschädigers in die Unterhaltspflicht des Getöteten hinweisen und die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen nicht davon abhängig machen, daß die Unterhaltspflicht des Getöteten schon bei dessen Lebzeiten in Wirksamkeit getreten war. Wenn namentlich der hier maßgebende § 109 V.L.R. I. 6 die Ansprüche Personen beilegt, „welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Entleibten zu fordern berechtigt sein würden“ (also nicht: „zur Zeit seines Todes zu fordern berechtigt waren“), so scheint schon aus dieser Fassung hervorzugehen, daß es nicht darauf ankommen soll, ob bereits zu Lebzeiten des Entleibten die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches, also die Hilfsbedürftigkeit auf der einen, die Fähigkeit zur Unterstützung auf der anderen Seite, vorhanden waren, daß vielmehr lediglich entscheidend ist, ob zur Zeit der Erhebung des Entschädigungsanspruches eine Hilfsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten vorliegt, und ob andererseits nach Lage der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, in denen sich der Unterhaltspflichtige zur Zeit seines Todes befand, anzunehmen ist, daß gegen ihn, falls er noch am Leben wäre, der Unterhaltsanspruch mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Sind beide Fragen zu bejahen, so hat der Unterhaltsberechtigte durch den Tod des Unterhaltspflichtigen einen Schaden erlitten,

und diesen Schaden muß derjenige, der die Entleibung schuldhafterweise verursacht hat, nach Maßgabe der §§ 10 flg. 98 flg. 109 A. L. R. I. 6 ersetzen.

Mit Unrecht glaubt das Berufungsgericht, sich für seine abweichende Auffassung auf die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe bei der Anwendung des § 3 Ziff. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes berufen zu können. Von vornherein ist dieser Rechtsprechung eine maßgebende Bedeutung für die Auslegung des § 109 A. L. R. I. 6 nicht beizumessen, da der § 3 Ziff. 1 des Haftpflichtgesetzes die Erfazforderung ausdrücklich davon abhängig macht, daß der Getötete zur Zeit seines Todes verpflichtet war, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, und da er überdies ein Verschulden des ersazpflichtigen Unternehmers nicht erfordert. Die in Bezug genommene Rechtsprechung steht aber auch der Ansicht der Vorinstanz keineswegs zur Seite. Namentlich hat das Urteil des Reichsgerichtes vom 11. März 1881, vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 4 S. 104,

den Erfazanspruch aus § 3 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes für begründet erklärt, wenn dem Getöteten zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes die Unterhaltspflicht oblag, mochte sie auch in jenem Momente noch nicht praktisch in Wirksamkeit getreten sein. Dabei wurde ausgeführt, daß der Zweck des § 3 sei, die Unterhaltspflicht, welche nach dem Gesetze für den Getöteten bestand, in derselben Weise, wie wenn dieser fortlebte, dem Betriebsunternehmer aufzuerlegen, daß der in jenem Falle getötete Sohn seinen Eltern, falls sie dessen bedurften, (nach dem im wesentlichen mit dem gemeinen und dem preußischen Rechte übereinstimmenden Art. 205 Code civil, vgl. auch Art. 208) Unterhalt schuldig gewesen, und daß der Erfaz für den durch den Tod des Sohnes weggefallenen Anspruch nicht dadurch bedingt erscheine, daß die Hilfsbedürftigkeit der Eltern schon zur Zeit des Todes des Sohnes hervorgetreten sei. Ebenso ist auf der anderen Seite wiederholt ausgesprochen worden, daß für die Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit des Getöteten der Zeitpunkt des Todes nicht ausschließlich maßgebend sei. So heißt es in einem Urteile vom 8. Dezember 1880 (Braun und Blum, Annalen Bd. 3 S. 77—79): „Wenn also der Umfang der dem Getöteten zu dem Unterhalt der Familie obliegenden Leistungen im Laufe der Zeit eine größere Ausdehnung erlangt hätte, weil der Getötete voraussichtlich einen größeren

Verdienst gemacht haben würde und deshalb zu höheren Alimentationsbeträgen verpflichtet gewesen wäre, so hat der Haftpflichtige auch Entschädigung für die höheren Beiträge von der Zeit an, wo der Verpflichtete sie hätte gewähren müssen, zu leisten.“ Und in einem Urteile vom 2. November 1881 (Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 2 S. 141) wurde der Eisenbahnunternehmer den Unterhaltsberechtigten gegenüber für ersatzverbindlich erklärt, obgleich der Verunglückte zur Zeit seines Todes völlig erwerbslos war, indem angenommen wurde, es sei kein Grund ersichtlich, warum er nicht imstande gewesen sein sollte, später seine Arbeitskraft wieder in einem kaufmännischen Geschäfte zu verwerten. Hiernach würde der Abweisungsgrund der Vorinstanz selbst dann nicht für durchgreifend zu erachten sein, wenn hier der § 3 Ziff. 1 des Haftpflichtgesetzes zur Anwendung käme. Umsoweniger ist dies bei dem aus den §§ 98 flg. 109 U.L.R. I. 6 hergeleiteten Entschädigungsanspruche der Fall. Den Gedanken, der diesen Gesetzesvorschriften zu Grunde liegt, bringt der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich deutlicher zum Ausdruck, indem er bestimmt (§ 767 Abs. 2 der 2. Lesung, vgl. § 723 der 1. Lesung): „Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er ihm gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.“ Dabei wird in den Motiven (Bd. 2 S. 781. 782) unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 23 S. 110 und Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 4 Nr. 29, Bd. 7 Nr. 44 ausdrücklich hervorgehoben, daß, „wenn zur Zeit des Todes ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt noch nicht zur Entstehung gelangt war, — z. B. weil es an der Bedürftigkeit auf seiten des Dritten oder an der Leistungsfähigkeit auf seiten des Getöteten in solchen Fällen fehlte, in welchen der Unterhaltsanspruch gegen den Getöteten von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen abhängig war, oder weil dem Getöteten die Verpflichtung, den Dritten zu unterhalten, gesetzlich nur subsidiär oblag, und der zunächst Verpflichtete

leistungsfähig ist. — der Schuldige dem Dritten erst von der Zeit an Schadensersatz zu leisten hat, in welcher der Getötete, wenn er nicht getötet worden wäre, zum Unterhalte des Dritten verpflichtet gewesen sein würde.“

Inwiefern die hier vertretene, den Grundsätzen der §§ 10 flg. U. R. I. 6 entsprechende Auffassung des Gesetzes zu unhaltbaren Konsequenzen führen könnte, ist aus den Ausführungen des Berufungsgerichtes nicht zu ersehen. Die Klägerin hat ihren Anspruch mit der Behauptung begründet, daß ihr Sohn unter normalen Verhältnissen vom 20. Mai 1892 ab 1,50 *M*, vom 20. Mai 1894 ab 2,50 bis 3 *M* täglich verdient haben würde und davon nach Bestreitung seines Unterhaltes zunächst 50 *ℳ* und dann 1 *M* zu ihrer Unterstützung hätte abgeben können. Ist dies richtig, und ist die Klägerin zur Zeit hilfsbedürftig, so würde sie die gedachten Beträge von ihrem Sohne, falls dieser nicht getötet wäre, zu fordern berechtigt sein. Die Geltendmachung dieser Forderung ist ihr durch den Tod ihres Sohnes unmöglich geworden. Von der Verpflichtung, den ihr hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, würden die Beklagten, sofern sie überhaupt wegen eines Verschuldens dafür zu haften haben, auch dann nicht befreit sein, wenn der in erster Reihe zur Unterhaltung der Klägerin verpflichtete Gemann D. beim Tode ihres Sohnes (was die Klägerin bestreitet und das Berufungsgericht dahingestellt läßt) imstande gewesen wäre, sie vollständig zu erhalten, wenn also damals für den Sohn der Klägerin nur eine subsidiäre Unterhaltspflicht bestanden hätte. Allerdings hat das Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. des R. O. H. G.'s Bd. 23 S. 330. 331,

angenommen, daß die Tötung eines nur subsidiarisch zur Alimentation Verpflichteten nach § 3 des Reichshaftpflichtgesetzes eine Entschädigungspflicht des Eisenbahnunternehmers dann nicht zur Folge habe, wenn zur Zeit der Tötung der Prinzipalverpflichtete noch lebt und seine Pflicht erfüllen kann und erfüllt; allein selbst wenn dieser Annahme mit Rücksicht auf die Fassung des § 3 a. a. D. beizupflichten wäre, würde daraus, wie bereits oben dargelegt worden, für die Auslegung der Vorschriften des 6. Titels des I. Teiles des Allgemeinen Landrechtes nichts zu folgern sein. Ist nach diesen das entscheidende Gewicht darauf zu legen, daß dem Unterhaltsberechtigten durch die Tötung Vorteile entzogen worden sind, die er nach dem gewöhnlichen

Laufe der Dinge vermöge eines schon zur Zeit der Tötung bestehenden Rechtsverhältnisses ohne das Dazwischentreten der Tötung erlangt haben würde, so kann es keinen Unterschied machen, ob die Unterhaltspflicht des Getöteten bereits zur Zeit der Tötung eine prinzipale war oder erst nachträglich zu einer prinzipalen geworden ist." ...